

St. Gallen, 23. Mai 2023

*Birgit Dickenmann
Telefon 071 282 35 79
birgit.dickenmann@ahv-ostschweiz.ch*

Kompakt 01/2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie nachstehend über die Änderung im Sozialversicherungsbereich.

Telearbeit – neue Vereinbarung ab 01.07.2023

Mit dem Kompakt 11/2022 haben wir Sie darüber informiert, dass die Übergangsphase der flexiblen Anwendung der Unterstellungsregeln bis zum 30.06.2023 verlängert wurde. Die neue Vereinbarung, die von bestimmten Staaten unterzeichnet wird, sieht ab dem 01.07.2023 bei Telearbeit von unter 50% keinen Zuständigkeitswechsel im Bereich Sozialversicherung vor.

Die Schweiz und bestimmte Staaten der EU und der EFTA werden eine multilaterale Vereinbarung unterzeichnen. Diese enthält eine abweichende Regelung im Bereich Versicherungsunterstellung, um im Interesse der Arbeitnehmenden und deren Arbeitgeber die Telearbeit auch nach dem 30. Juni 2023 zu erleichtern.

Bisher haben neben der Schweiz die folgenden Staaten die Absicht geäussert, die Vereinbarung zu unterzeichnen: Deutschland, Österreich, Belgien, Estland, Finnland, Ungarn, Irland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, die Slowakei, die Tschechische Republik, sowie Liechtenstein und Norwegen.

Die multilaterale Vereinbarung ist nur anwendbar auf Personen, für welche auch das Freizügigkeitsabkommen mit der EU bzw. das EFTA-Übereinkommen gilt. Sie ist nicht anwendbar auf:

- Personen, die neben der Telearbeit weitere Tätigkeiten (z.B. Kundenbesuche, selbstständige Nebenbeschäftigung) im Wohnstaat ausüben, auch wenn dieser die multilaterale Vereinbarung unterzeichnet hat;
- Personen, die neben der Telearbeit im Wohnstaat in einem weiteren EU- bzw. EFTA-Staat eine Tätigkeit ausüben;
- Personen, die neben der Tätigkeit für ihren Schweizer Arbeitgeber noch für einen Arbeitgeber in der EU bzw. in einem EFTA-Staat arbeiten;
- Selbstständigerwerbende.

Auswirkung auf Grenzgänger in den Beziehungen zu Deutschland, Österreich und Liechtenstein

Ab dem 01.07.2023 können somit Grenzgänger, die bei einem Schweizer Arbeitgeber (oder mehreren Schweizer Arbeitgebern) beschäftigt sind und bis zu 50% (max. 49.9% der Gesamtarbeitszeit) von Deutschland, Österreich oder Liechtenstein aus Telearbeit leisten, in der Schweiz versichert bleiben.

ALPS

Damit die Vereinbarung für ihre Arbeitnehmenden gilt, müssen Sie als Arbeitgeber über ALPS eine Bescheinigung A1 (maximale Gültigkeit 3 Jahre, verlängerbar) beantragen. ALPS wird zu diesem Zweck aktualisiert.

Es ist jedoch nicht nötig, sofort einen Antrag einzureichen, da die Bescheinigung A1 für die bis Ende Juni 2024 eingereichten Anträge rückwirkend per 1. Juli 2023 ausgestellt werden kann. Sobald die Aktualisierung im ALPS zur Verfügung steht, werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Entsendung bei vorübergehender Telearbeit (100%) in einen EU- oder EFTA -Staat

Die Staaten, welche die europäischen Koordinierungsvorschriften anwenden, haben sich auf eine einheitliche Auslegung der Entsendebestimmungen geeinigt: Eine Entsendung gestützt auf Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist auch möglich, wenn vorübergehend und punktuell vollumfänglich grenzüberschreitende Telearbeit (100% der Arbeitszeit) geleistet wird. Entsprechend kann ein Schweizer Arbeitgeber Arbeitnehmende in einen EU- bzw. EFTA-Staat entsenden, um dort Telearbeit zu leisten, unabhängig davon, auf wessen Initiative die grenzüberschreitende Telearbeit erfolgt, solange dies zwischen dem Arbeitnehmenden und dem Arbeitgeber vereinbart wurde.

Wenn die Voraussetzungen für eine Entsendung erfüllt sind und die grenzüberschreitende Telearbeit die Höchstdauer von 24 Monaten nicht überschreitet, ist eine Entsendung z.B. in folgenden den Situationen möglich:

- Betreuung von Angehörigen im Ausland;
- medizinische Gründe;
- Schliessung von Büroräumlichkeiten wegen Renovierung;
- Telearbeit von einer Feriendestination aus.

Die vollständige Mitteilung finden Sie unter folgendem Link: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/grundlagen-und-abkommen/telearbeit.html>

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen. Bei allfälligen Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse
für Handel und Industrie**


Andreas Fässler
Geschäftsführer